

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 31/2 (2004)

DOI: 10.11588/fr.2004.2.63370

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

ner die Boisseréesche Sammlung zum ersten Mal sah, besiegelt wurde. Oechslin dokumentiert ausführlich die Reaktion Goethes und seines Kreises auf das lithographische Monumentalwerk, die von Ablehnung der »neu-deutschen religiös-patriotischen Kunst« geprägt ist.

Der letzte Beitrag des Heftes ist wiederum architekturgeschichtlichen Fragestellungen gewidmet: Wolfgang SONNE greift darin ebenfalls auf ein Buch aus dem Bestand der Stiftungsbibliothek zurück und untersucht das Zusammenwirken von Text und Bildsprache in dem reich illustrierten städtebauteoretischen Werk »American Vitruvius« von Werner Hegemann und Elbert Peets aus dem Jahr 1922.

*Scholion*, so mag die kurze Umschreibung der ersten Hefte dieser neuen Zeitschrift gezeigt haben, ist mehr als ein Mitteilungsblatt der herausgebenden Stiftung Bibliothek Werner Oechslin und mehr auch als ein architekturgeschichtliches Fachblatt. Gäbe es eine *Carte du Tendre* mitteleuropäischer Forschungsbibliotheken, so müßte Einsiedeln künftig auf halber Strecke zwischen der Kulturwissenschaftlichen Bibliothek Warburg und der Herzog-August-Bibliothek angesiedelt werden, weit entfernt von dem *Lac d'indifférence* und als großartiges Bollwerk gegen *oubli, tiédeur und perfidie*. *Scholion* mag auch weiterhin als Bücheröffner für das Wunderreich agieren.

Hans-Ulrich SEIFERT, Trier

André CORVISIER, *Les Régences en Europe. Essai sur les délégations de pouvoirs souverains*, Préface de Pierre CHAUNU, Paris (PUF) 2002, XIII–314 S. (Histoires).

Die Verfassung der dynastischen Fürstenstaaten der Frühen Neuzeit barg zwei potentielle Stabilitätsrisiken, die untrennbar mit dem Thronwechsel bei Tode des Monarchen verbunden waren. Erstens die Gefahr des Verlöschens der Dynastie, worauf nicht selten das Staatensystem erschütternde Kriege folgten (Mantuanischer, Spanischer und Österreichischer Erbfolgekrieg, 1628–1631; 1700–1713; 1740–1748). Das zweite immanente Schwachmoment monarchischer Verfassung betraf die aus verschiedenen Gründen erzwungene zeitweise Übertragung fürstlicher Macht auf einen Regenten. Die verbreitetste und bekannteste Form einer Regentschaft betraf die Organisation der Regierung für einen minderjährigen Herrscher.

Sind die Erbfolgekrisen und -kriege mittlerweile sehr gut erforscht, so ist das Problem der Regentschaft bisher kaum systematisch untersucht worden. Eine erste Bresche versucht nun André Corvisier, Doyen der »neuen« Militärgeschichtsschreibung, zu schlagen. Sein Essay ist vor allem eine Bestandsaufnahme und Verlaufsbeschreibung der Regentschaften in Europa vom Mittelalter bis zu Beginn des 20. Jhs. Das Stichwort »Regentschaft« assoziiert man gerade in Frankreich mit den Regentschaften der Königinnen Catherine und Marie de Medici, Anna von Österreich sowie mit Philipp von Orléans, dem Onkel des minderjährigen Ludwigs XV.

Doch die von Corvisier einleitend entworfene Typologie zeigt, daß der Begriff »Regentschaft« weit mehr umfaßt. Grundsätzliches Kennzeichen der Regentschaften – so Corvisier – sei die Delegation von Macht, die der Herrscher zumeist selbst vornahm (S. 2–3; S. 21–25). Es gab im wesentlichen zwei Grundformen der Regentschaft: zu Lebzeiten und nach dem Tode des Monarchen. Zu ersteren zählen Regentschaften bei zeitweiliger Abwesenheit des Herrschers (z.B. die von Louise de Savoie während der Italienfeldzüge ihres Sohnes Franz I.) oder bei seiner Gefangenschaft (hier muß erneut die Mutter Franz' I. genannt werden). Des weiteren fallen darunter dauerhafte Regentschaften (etwa die Verwaltung entfernter Provinzen der »composite monarchies« der Frühen Neuzeit, z. B. die Verwaltung der spanischen Niederlande durch zumeist enge Verwandte der Könige) und schließlich der eher seltene Fall, daß auf einen Herrscher gewartet werden mußte, der sich zum Zeitpunkt seines Regierungsantrittes außerhalb seines Königreiches befand (Hein-

rich III. von Frankreich 1574). Darüber hinaus wurden Regentschaften bei krankheitsbedingter Unfähigkeit zur Wahrnehmung der Regierung durch den Herrscher eingerichtet (z.B. Johanna die Wahnsinnige von Spanien oder Georg III. von England).

Die größte Aufmerksamkeit der Historiker fanden aber immer die Regentschaften für minderjährige Herrscher – hierzu sind auch die Fälle zu zählen, in denen eine Regierung für einen noch ungeborenen Monarchen eingesetzt werden mußte (»régence d'attente«, im Falle Alfons XIII. von Spanien 1886 [S. 261–262]). Daß Regentschaften für minderjährige Herrscher zumeist mit Schwächephase staatlicher Macht einhergingen, lag in ihrer Natur begründet, denn die Regentin oder der Regent verfügten nur über eine geborgte Macht. So übten die Regenten Frankreichs in der Frühen Neuzeit königliche Macht aus, ohne geweiht zu sein. Ihnen fehlte somit ein wichtiges Attribut königlicher Herrschaft, und daher glaubte man sich verpflichtet, ihnen engere Grenzen zu setzen als dem »absoluten« Monarchen (S. 135). Und so wuchs in Frankreich der Einfluß des Pariser Parlaments gerade in Zeiten der Regentschaft (S. 145), denn es setzte in einem feierlichen *lit de justice* die Regentschaft ein (S. 154). Sowohl Anna von Österreich als auch Philipp von Orléans benötigten die Zustimmung des obersten Gerichtshofs zur Kassierung der Testamente der verstorbenen Könige (S. 155–156; S. 169–173), wobei im Falle des Testamentes Ludwigs XIV. anzumerken ist, daß daraus nur bestimmte Artikel außer Kraft gesetzt wurden. Denn, so argumentierte man unter Berufung auf die *lois fondamentales*, ein Monarch könne die Rechte seines Nachfolgers nicht einschränken (S. 155, 172).

Corvisier erfaßt unter Anwendung statistischer Methoden (vgl. die Tabellen im Anhang, S. 271–287) die wichtigsten Regentschaften der von ihm aufgestellten Typen. Ein eindeutiger Schwerpunkt seiner Darstellung liegt dabei auf der französischen Geschichte. Dieser statistische und ereignisgeschichtlich angelegte Überblick beansprucht nicht, eine umfassende Behandlung der Problematik zu sein. Dies zeigt sich etwa in seinen Ausführungen über das Alte Reich, die nur Regentschaften in den Kurfürstentümern behandeln, nicht aber die Vielzahl von Regentschaften in den weltlichen Fürstentümern<sup>1</sup>. Corvisiers Essay erschließt daher eher ein Forschungsfeld, das ein bedeutendes Kapitel in der Geschichte des Staatsbildungsprozesses umfaßt, als das er eine Synthese ausgiebiger Forschungen präsentiert.

Sven EXTERNBRINK, Wetter (Hessen)

Michael KAISER, Andreas PEČAR (Hg.), Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit, Berlin (Duncker & Humblot) 2003, 362 p. (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 32).

Si le phénomène du favori a bénéficié d'une récente vogue historiographique en Angleterre et en France (J. H. Elliott, J. Bergin, L. Brockliss, N. Leroux), il n'en est pas de même dans l'Europe germanique qui, il est vrai, ne fut pas illustrée par des personnalités aussi flamboyantes que les *valido* (Olivares, Lerma), les cardinaux-ministres (Richelieu et Mazarin) ou un Essex ou un Buckingham, des personnages indispensables aux monarchies occidentales de la première modernité. Mais ces figures de proue furent-elles des favoris? Le concept de »deuxième homme dans l'État«, ni laudatif ni péjoratif, plus large et plus flexible que celui de favori, permet d'élargir l'enquête à tous ceux et celles qui eurent, grâce à la relation de confiance et de proximité entretenue avec le souverain, une influence qui les mit au-dessus des autres conseillers, qu'ils fussent ou non titulaires d'une fonction dirigeante, qu'ils

1 Für das Alte Reich liegt jetzt eine Untersuchung über Regentschaften in Hessen vor: Pauline PUPPEL, Vormundschaftliche Regentschaften hochadeliger Frauen – Die Landgräfinnen von Hessen 1500–1700, Diss. Kassel 2002.